

Exemplare der Großen Kuhschelle mehr nachgewiesen werden. Dennoch ist zu erwarten, dass bei entsprechender Behandlung (Pflege) der Fläche auch hier sich wieder ein entsprechender Lebensraum mit schutzwürdigen bzw. geschützten Pflanzen und Tieren einstellen wird.

Im Vergleich zur letzten Begehung vom 25.12.2020 zeigte sich, dass die über 130 Orchideenrosetten der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Adriatischen Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) in „Teilfläche A“, „Teilfläche B“, sowie in der restlichen Teilfläche der Parzelle bereits deutlich größere Blätter haben und derzeit daher besonders einfach zu dokumentieren sind.



Abb. 1: Blühende Exemplare der Großen Kuhschelle (*Fulsanilla grandis*) auf Teilfläche B von Grundstück [REDACTED] am 14.03.2021



Abb. 2: Rosette der Adriatischen Riemenzunge auf Teilfläche A von Grundstück [REDACTED] im Vordergrund (unten mittig), aufgehäufte Steine nach Zerstörung der Trockenmauern (links) sowie zerstörte Trockenrasenflächen im Hintergrund

Wir möchten hiermit festhalten, dass sich trotz der bereits erfolgten Abtragung des Erdreichs auch auf „Teilfläche A“ immer noch Exemplare der Adriatischen Riemenzunge befinden, welche unbedingt als Initialbestand für eine Wiederbesiedlung erhalten bleiben müssen und auch im Rahmen der geplanten Sanierung der zerstörten Bereiche nicht zu Schaden kommen dürfen.

2. Empfehlungen zum Zeitpunkt und Umfang der Kartierungen:

Empfohlen wird daher eine **erste Kartierung, wenn möglich noch in dieser Woche (Kalenderwoche 12)**, weil

- 1) mit Voranschreiten der Vegetationsperiode ein baldiges Verblühen der Großen Kuhschelle zu erwarten ist, was einen Nachweis der Art deutlich erschweren wird, und weil
- 2) mit zunehmendem Austrieb der dann grün gefärbten Vegetation (Gräser, krautige Pflanzen, Sträucher) auch eine Erfassung der tatsächlichen Anzahl der ebenfalls grünen Rosetten der Adriatischen Riemenzunge erschwert wird, da diese dann optisch nicht mehr so auffällig zu identifizieren sind.

Orchideen wie das **Helmknabenkraut (*Orchis militaris*)** blühen in Schwallenbach meist in der ersten oder zweiten Maiwoche. Mit einem **Blühen der Adriatischen Riemenzunge** ist in Schwallenbach **in der Regel nicht vor Anfang bis Mitte Juni** zu rechnen. Eine alleinige Erfassung der blühenden Exemplare im Juni 2021 würde die tatsächliche Populationsgröße der Adriatischen Riemenzunge auf Grundstück Nr. ■ jedoch massiv unterschätzen, da, unter anderem abhängig vom Alter der Individuen sowie der Temperatur und Niederschlagsmengen im Jahr davor und im aktuellen Frühling, jeweils nur ein Teil der vorhandenen Individuen in jedem Jahr blüht. Zum Zeitpunkt der Blüte haben wiederum die meisten Individuen ihre Rosetten bereits wieder eingezogen bzw. sind dann schon vertrocknet. Für die meisten anderen Pflanzenarten des auf den nicht betroffenen Bereichen etablierten Trockenrasens wäre eine **weitere (zweite) Kartierung zwischen Mitte Mai und Mitte Juni zweckmäßig**.

3. Offene Fragen:

Unter Hinweis auf das NÖ Auskunfts-gesetz, LGBl. 0020-4, ersuchen wir um Beantwortung folgender Fragen:

3.1. Wurde bei der Behörde vom Eigentümer oder Bewirtschafter der Grundstücke [REDACTED] KG Schwallenbach bereits ein Antrag auf Bewilligung zur Auspflanzung eines Weingartens gestellt?

3.2. Wenn JA, warum gibt es zu diesem Vorhaben bisher kein Prüfverfahren im Sinne der § 10 Abs. 3, NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500?

3.3. Warum befindet sich der Bescheid zum laufenden naturschutzbehördlichen Verfahren auch mehr als zwei Wochen nach Ausstellung nicht in der digitalen Plattform Fabasoft Cloud?

3.4. Auf welche Weise kann aus Sicht der Naturschutzbehörde sichergestellt werden, dass der vom Eigentümer geforderte Sanierungsplan von naturschutzfachlich ausreichend qualifiziertem Personal erstellt wird, sodass die anzustrebende bestmögliche Wiederherstellung des früheren Zustandes aussichtsreich erscheint?

3.5. Wurde gegen den oder die Verantwortlichen der illegalen Erdarbeiten im Europaschutzgebiet ein Strafverfahren eingeleitet?

4. Schlussbemerkungen:

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS als anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 beansprucht Parteistellung im aktuellen Verfahren sowie in etwaigen bereits anhängigen und allen künftigen Verfahren mit Bezug auf die Grundstücke [REDACTED], KG Schwallenbach.

Abschließend halten wir fest, dass trotz der erheblichen Eingriffe in den Trockenrasen einschließlich der konsenslos zerstörten Vorkommen von Großer Kuhschelle und Adriatischer Riemenzunge auf dem gesamten Grundstück [REDACTED] eine Wiederherstellung des Lebensraumes dieser streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV aus unserer fachlichen Einschätzung möglich und

aussichtsreich ist und daher auch eine Sanierung der gesamten durch Erdarbeiten veränderten Teilflächen der Parzelle zu erfolgen hat. Die Anlage eines Weingartens oder die Errichtung eines Gebäudes beurteilen wir als unvereinbar mit den geltenden Schutzziele im Europaschutzgebiet.

LANIUS bietet der Naturschutzbehörde Zusammenarbeit und jegliche fachliche Unterstützung an, was die angestrebte Sanierung des teilweise zerstörten Trockenrasens mit den geschützten Pflanzenvorkommen betrifft. Sollte es jedoch im Zuge der laufenden und künftigen Verfahren zu weiteren Flächenverlusten und Zerstörungen geschützter Vegetation kommen, werden wir nicht zögern, alle uns zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Markus Braun

Obmann